

24.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Inzu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und****der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)****empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:****U 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 1a Abs. 1)****In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:****'01. § 1a Abs. 1 wird nach dem Wort "einzelner" wie folgt gefaßt:****"dienen. Sie sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und wiederherzustellen. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß Beeinträchtigungen vermieden werden."****Begründung:****Die geltende Fassung des Gesetzes stellt den Gedanken der Ausnutzung natürlicher Ressourcen zugunsten des Menschen einseitig in den Vordergrund. Der dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zukommende Stellenwert kommt nicht in der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck. Neben dem Bewirtschaftungsaspekt müssen der Schutz des Wasserhaushaltes****Ausgeliefert am 25. JUNI 1996**

als Naturbestandteil sowie das Vorsorgeprinzip als Leitgedanke der Gewässerbewirtschaftung gesetzlich artikuliert werden.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4)

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Eine besondere gesetzliche Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist entbehrlich, da dieser Grundsatz bereits Verfassungsrang hat. Die Einführung einer sog. dritten Verhältnismäßigkeitsebene stellt eine Überbetonung dieses Grundsatzes dar und erweckt den Eindruck, daß der Gesetzgeber zusätzliche Erleichterungen auf der Anforderungsebene schaffen wollte. § 5 ist der Hauptanwendungsfall im wasserwirtschaftlichen Vollzug, insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die vollziehenden Wasserbehörden wären von Amts wegen in jedem Einzelfall gehalten, sich auch mit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der nachträglichen Anordnungen auseinanderzusetzen. Dies ist in dieser Form nicht leistbar und entspricht im übrigen nicht dem im WHG selbst vorgegebenen Sicherstellungsauftrag der Länder (§ 7a Abs. 3). Das zum Schutze aller Gewässer gesetzlich verankerte Emissionsprinzip des § 7a wird in Frage gestellt. Die Verfahren würden zunehmend mit Rechtsstreitigkeiten belastet. Der auch durch die Novellierung angestrebte Deregulierungs- und Beschleunigungseffekt wird ebenfalls nicht zu erreichen sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 a WHG)

In

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b zu streichen,
- b) Artikel 2 zu streichen,
- c) Artikel 3 Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hält die Gleichstellung des Anforderungsniveaus nach dem Stand der Technik für alle Abwasserarten für überzogen und aus Umweltschutzgründen nicht generell für geboten. Er befürchtet, daß sich daraus Kostenbelastungen ergeben, die im industriellen und gewerblichen Bereich Preissteigerungen zur Folge haben und im kommunalen Bereich zu Gebührenerhöhungen bei der Abwasserbeseitigung führen, die angesichts der bereits erreichten Entgelthöhe nicht mehr zu vertreten sind. Das gilt besonders dann, wenn die Verhältnismäßigkeit der Anpassung bei bestehenden Einrichtungen nicht oder nur unzureichend beachtet wird.

Der Bundesrat legt Wert darauf, daß Anforderungen nach dem Stand der Technik für die Abwasserbeseitigung im übrigen nur im Rahmen der europäischen Harmonisierung erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a Abs. 5)

U

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 7a Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Erläuterungen des Begriffs des Standes der Technik führen in keiner Weise zu einer Vereinfachung der Rechtslage, sondern bringen durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe zusätzliche Unklarheiten und widersprechen damit dem Gebot der Vereinfachung von Rechtsvorschriften in eklatanter Weise. Die Rechtsanwendung für Behörden, Wirtschaft und Kommunen wird damit noch komplizierter.

Der Begriff des Standes der Technik ist im deutschen Rechtssystem durch langjährige Rechtsprechung und insbesondere durch die im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltene Definition bekannt und in der Rechtsanwendung sicher auszulegen.

Für eine eigenständige wasserrechtliche, gesetzlich-abstrakte Definition des Standes der Technik besteht daher kein Regelungsbedürfnis. Zudem sollte eine Legaldefinition nicht vor Erlaß der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen seitens der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 18a Abs. 2)

U

In

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

U Eine ausdrückliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz ist nicht erforderlich, da schon nach allgemeinem Verwaltungsrecht die Inanspruchnahme von Privaten als Verwaltungshelfer zulässig ist. Dementsprechend sehen bereits viele Landeswassergesetze die Möglichkeit vor, daß sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht auch privater Dritter bedienen können. Da die Änderung entbehrlich ist, ist sie im Interesse der Deregulierung abzulehnen.

In Die beabsichtigte Klarstellung ist überflüssig, da es schon bei der Einführung dieser Vorschrift im Jahre 1976 außer Zweifel stand, daß ein Abwasserbeseitigungspflichtiger sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Innenverhältnis Dritter bedienen kann. Im wasserrechtlichen Vollzug wird von dieser Möglichkeit ständig Gebrauch gemacht. Entsprechende rechtliche Konkretisierungen sind bei den Ländern vorhanden.

6. Hauptempfehlung

U

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 7

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c (§ 18a Abs. 2a)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte wird abgelehnt. Im Interesse des Gewässerschutzes muß die Abwasserbeseitigung hinsichtlich Qualität und Quantität dauerhaft gesichert sein. Dies ist bei einer Übertragung auf Private jedoch nicht in gleichem Maße gewährleistet wie bei einer Verantwortung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Der private Betreiber einer Abwasserbeseitigungsanlage wird sich eher am Gesichtspunkt der Gewinnerzielung als am Wohl der Allgemeinheit orientieren. Hingewiesen wird auch auf das Konkursrisiko. Im übrigen kommt es zu Einbußen an notwendigen Kontrollmöglichkeiten.

7. Hilfsempfehlung

U

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 6

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 18a)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c sind die Wörter "regeln auch" durch die Wörter "können regeln" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zulassung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten muß der Entscheidung der Länder überlassen bleiben. Eine weitergehende Bindung der Länder widerspricht dem Charakter des Gesetzes als Rahmenvorschrift. Gründe, hier weitergehende Vorgaben seitens des Bundes zu setzen, sind weder in der Begründung aufgeführt noch überhaupt ersichtlich.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 18b Abs. 1)

U

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Ein Bedarf für eine Änderung des geltenden § 18b Abs. 1 wird nicht gesehen. Eine Einengung der Anforderungen an die Anlagen auf die Regeln der Abwassertechnik wäre verfehlt. Beachtet werden müssen auch andere Regeln der Technik, etwa im Bereich der Baukunst und des Immissionsschutzes etc. Die Einführung eines weiteren Begriffs eines Technikstandes ("allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik") führt zu einer weiteren Verkomplizierung des Gesetzes sowie zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung für

Kommunen, Wirtschaft und Behörden und widerspricht damit dem Gebot der Rechtsvereinfachung.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 18c)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. In § 18c Satz 1 werden die Wörter "die für mehr als 3 000 kg/d BSB 5 (roh) oder für" durch die Wörter "die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3 000 kg/d BSB 5 (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von" ersetzt.'

Begründung:

Die Änderung stellt die ursprüngliche Fassung des § 18c des Gesetzentwurfes des Bundesrates wieder her. Dieser ist im Gesetz ohne nähere Angaben nicht aufgenommen worden, obwohl es sich um eine wichtige redaktionelle Klärung für die Praxis handelt.

Die Änderung bringt eine Klarstellung des Gewollten. Die beiden Voraussetzungen für eine bundesrechtlich verlangte behördliche Zulassung haben unterschiedliche Arten von Abwasserbehandlungsanlagen im Blick. Der Schwellenwert von 3 000 kg/d BSB 5 (roh) soll für Anlagen gelten, die für organisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Schwellenwert von 1 500 m³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) soll für Abwasseranlagen gelten, die für anorganisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Wortlaut der geltenden Fassung bringt diese Zuordnung nicht eindeutig zum Ausdruck, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 18 c)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 18c Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"Eine wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt nur dann vor, wenn durch die bauliche Veränderung ...".

Begründung:

Der Begriff der wesentlichen Änderung wird so ausgelegt, daß eine Änderung dann wesentlich ist, wenn sie bezogen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG - namentlich also auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter - nach Art und Umfang zu einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung Anlaß gibt.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG sind Vorhaben nach Maßgabe der Anlage zu § 3 wesentliche Änderungen einer Anlage nach Nr. 1 und 2, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die vorgesehene Anfügung des

Satzes 3 entspricht dieser Auslegung und hat insoweit klarstellende Bedeutung. Eine Klarstellung erscheint sinnvoll. Da es widersprüchlich wäre, die Länder zum Erlaß einer solchen Regelung zu ermächtigen, sollte die Definition im WHG enthalten sein.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 31 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Für eine Privilegierung der Wasserkraft besteht keine Veranlassung. Die Zulassung bedarf in jedem Fall der Einzelfallabwägung. Insbesondere besteht ansonsten die Gefahr, daß sich Projekte zur Nutzung der Wasserkraft selbst gegen prioritäre andere Belange der Gewässerbewirtschaftung oder Naturschutzbelange durchsetzen, wo dies nicht gerechtfertigt ist.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 31 Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 31 Abs. 2 Satz 3 stellt Maßnahmen von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens frei, wenn ein Gewässer nur für einen vorübergehenden Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird. Die Beurteilung dieser Voraussetzungen bleibt dem Unternehmer überlassen, ohne daß er die Wasserbehörde beteiligen müßte. Mit den unbestimmten Rechtsbegriffen "für einen begrenzten Zeitraum" und "keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts" sind rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Unternehmer und Wasserbehörde programmiert, die die angestrebte Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in ihr Gegenteil umkehren. Daß nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts außer Betracht bleiben, sofern sie nicht "erheblich" sind, kann im Interesse des Gewässerschutzes nicht hingenommen werden. Insofern setzt sich § 31 Abs. 2 Satz 3 in Widerspruch zu der Ergänzung des § 1a Abs. 2, wo ausdrücklich der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts aufgenommen wird.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 31 Abs. 4 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Für die Vorschrift besteht in der Praxis kein Bedürfnis. Erforderlich ist nach wie vor die Prüfung der Planrechtfertigung für ein gesamtes Vorhaben, ebenso

die Beurteilung der Einwirkungen auf Dritte. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund des in Absatz 1 Satz 1 (neu) festgeschriebenen Gebotes, Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand zu belassen bzw. sie wieder in einen solchen zu versetzen.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Verfahrensregelung. Die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens ist Ländersache. Für eine bundesrechtliche Regelung besteht weder das Bedürfnis, noch eine entsprechende Kompetenz aus Artikel 75 Grundgesetz.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 6 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Abs. 6 Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem von Auwäldern, zu erwarten ist."

Begründung:

Die Planfeststellung und die Genehmigung sind auch aus anderen Gründen als denen des Hochwasserschutzes zwingend zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies ist als Obersatz voranzustellen; die Erhöhung der Hochwassergefahr kann anschließend als wichtiges Beispiel einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit hervorgehoben werden. In diesem Zusammenhang kommt der Erhaltung der Auwälder und ihrer Funktion im Rahmen des Hochwasserschutzes besondere Bedeutung zu.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 32 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 19 ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit es

1. der Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,

2. die Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
3. der Erhalt oder die Rückgewinnung natürlicher Retentionsflächen oder
4. die Regelung des Hochwasserabflusses

erfordern, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Für Überschwemmungsgebiete sind Vorschriften zu erlassen, die

1. natürliche Retentionsflächen sichern oder deren Wiederherstellung ermöglichen,
2. den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern."

Begründung:

Die Änderung erweitert und konkretisiert die Zwecke, zu denen Überschwemmungsgebiete als Teil des vorbeugenden Hochwasserschutzes festgesetzt werden können. Insbesondere gehört dazu auch die Verhütung von Erosionen durch Hochwasser und der Erhalt und die Rückgewinnung von Flächen zur Rückhaltung von Hochwasser.

Absatz 1 Satz 3 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages, der Ausgleichsleistungen für die Landwirtschaft vorsieht, ist nicht übernommen worden. Diese Vorschrift würde zusätzliche Probleme für den Vollzug schaffen und falsche Hoffnungen auf Ausgleichsleistungen bei der Landwirtschaft wecken. Anordnungen in Überschwemmungsgebieten können nur getroffen werden, soweit sie zu den in Satz 2 genannten Zwecken erforderlich sind. Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten gehört es aber, daß sie auf diese Lage im Überschwemmungsgebiet Rücksicht nimmt und keine Hochwassergefahren schafft oder verschärft. Deshalb sind keine rechtmäßigen Anordnungen denkbar, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, so daß der in der Verweisung auf § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3 enthaltene Ausgleichsanspruch ins Leere geht.

Sollte jedoch mit Absatz 1 Satz 3 etwas anderes gemeint sein und die Länder verpflichtet werden, Ausgleichsleistungen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten vorzuschreiben, ist dies nicht finanzierbar.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 33 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 33 Abs. 2 Nr. 3 nach den Wörtern "für das Einleiten von" die Wörter "nicht verschmutztem" einzufügen.

Begründung:

Niederschlagswasser, das von bebauten Flächen abfließt, ist häufig mit Schadstoffen belastet. Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers sollte wegen der damit verbundenen Grundwassergefährdung erlaubnispflichtig bleiben.